

Informationspapier Piraterie

Grundlagen und Möglichkeiten der Deutschen Marine

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Internationales Recht

Nach Art. 101 des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) der Vereinten Nationen ist Seeräuberei bzw. Piraterie jede rechtswidrige Gewalttat oder Freiheitsberaubung oder jede Plünderung, welche die Besatzung oder die Fahrgäste eines privaten Schiffes oder Luftfahrzeugs zu privaten Zwecken begehen und die auf hoher See oder an einem Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht stattfindet und

- gegen ein anderes Schiff oder Luftfahrzeug oder gegen Personen oder Vermögenswerte an Bord dieses Schiffes oder Luftfahrzeugs gerichtet ist
- sowie jede Anstiftung hierzu,
- jede absichtliche Erleichterung einer solchen Handlung
- jede freiwillige Beteiligung am Einsatz eines Schiffes oder Luftfahrzeugs in Kenntnis von Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es ein Seeräuberschiff oder -luftfahrzeug ist.

Gemäß Artikel 105 können Kriegsschiffe aller Staaten auf Hoher See oder an jedem anderen Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht, ein Seeräuberschiff oder ein durch Seeräuber erbeutetes und in der Gewalt von Seeräubern stehendes Schiff aufbringen, die Personen an Bord des Schiffes festnehmen und die dort befindlichen Vermögenswerte beschlagnahmen. Die Gerichte des Staates, der das Schiff aufgebracht hat, können über die zu verhängenden Strafen entscheiden.

Die Bundesregierung erklärte im Dezember 2004 mit Bezug auf das SRÜ: „Die Bundesrepublik Deutschland ist als Unterzeichnerstaat und Vertragspartei zu dessen Einhaltung verpflichtet und hat die hierfür notwendigen Voraussetzungen geschaffen“ (Bundestagsdrucksache 15/4477, S. 60).

1.2 Deutsches Recht

Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Schiffe eines anderen Staates nach dem Recht ihres Flaggenstaates von dieser völkerrechtlichen Befugnis Gebrauch machen dürfen, richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Staates. Gemäß deutschem Recht liegt die Zuständigkeit für derartige Einsätze jenseits der deutschen Territorialgewässer bei der Bundespolizei See.

Damit auch deutsche Kriegsschiffe von den Befugnissen der Art. 100 ff des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen Gebrauch machen können, bedarf es des Handelns im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit (ESVP¹, NATO) im Sinne des Art. 24 des Grundgesetzes.

2 Sicherheitsratsresolutionen der Vereinten Nationen

Das Vorgehen gegen kriminelle Handlungen in den Territorialgewässern eines Staates (normalerweise bis 12 sm vor der Küste) wie bewaffnete Eingriffe in den Seeverkehr, Raub, räuberische Erpressung und/oder auch Geiselnahmen sowie verwandte Delikte liegt in der Verantwortung eben dieses Staates.

Vor Somalia finden seit Jahren Übergriffe auf die Handelsschifffahrt mit dem Ziel der Erpressung von Lösegeld und der Inbesitznahme der Güter statt. Die Piraten operieren von Abstützpunkten an Land und nutzen größere Schiffe, (bis zu 40 m) um von diesen mit kleineren Beibooten die Angriffe durchzuführen. Die gekaperten Schiffe werden dann durch die Piraten in die Nähe der Abstützpunkte, in Küstennähe (2-3 sm) verbracht. Teilweise werden diese Schiffe dann wiederum als Mutterschiff für weitere Angriffe genutzt. Es ist zu vermuten, dass sich die Piraten über das Internet und das AIS (Automatic Identification System) Informationen über den Seeverkehr (Ladung, Route etc.) beschaffen, um Übergriffe gezielt zu planen. Diese Übergriffe finden bis hin zu einer Entfernung von 300 sm (540 km) vor der Küste statt.

Diese Eingriffe in den Seeverkehr, insbesondere die Häufung im letzten Jahr, die Tatsache, dass Somalia nicht in der Lage ist in den eigenen Territorialgewässern gegen die Piraten vorzugehen und die durch Piraterie gegebene Behinderung der für Somalia bestimmten humanitären Hilfslieferungen, haben zu den Sicherheitsratsresolutionen der Vereinten Nationen Nummer 1814, 1816 und 1838 geführt. Die Staatengemeinschaft wird aufgerufen, gegen die Piraterie vor Somalia verstärkt vorzugehen. Die Sicherheitsratsresolutionen ermächtigen die Staatengemeinschaft die auf hoher See geltenden Rechte gemäß Art. 105 des SRÜ in Abstimmung mit der somalischen Übergangsregierung auch auf die Territorialgewässer von Somalia auszudehnen.

3 ESVP-Mission

Der Europäische Rat hat daraufhin ein Krisenmanagementkonzept freigegeben, um mit einer ESVP Mission einen Beitrag zur Durchsetzung der Sicherheitsratsresolutionen zu leisten. Am 29. Juli 2008, hat das Politische- und Sicherheitspolitische Komitee der EU angewiesen, militärstrategische Optionen für eine maritime ESVP-Mission vor Somalia zu entwickeln, falls sich die Mitgliedsstaaten dafür aussprechen. Dieses ist erfolgt.

¹ Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Nach der Mandatierung durch den Deutschen Bundestag, dürfen deutsche Kriegsschiffe nunmehr

- nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Art. 105 des SRÜ innerhalb und außerhalb der Territorialgewässer Somalias agieren,
- im Sinne der ESVP-Mission zum Schutz gegen Piraterie eingesetzt werden
- und bei Bedarf Piraten festnehmen und der Gerichtsbarkeit überführen.

Weitere rechtliche Aspekte der Operation werden nur teilweise auf EU-Ebene geklärt. Dies gilt insbesondere für

- Regeln zur Ingewahrsamnahme und Strafverfolgung Tatverdächtiger,
- deren Übergabe an Drittstaaten,
- die Zulässigkeit des Einsatzes militärischer Gewalt zur Aufbringung von Seefahrzeugen, die für Taten der Seeräuberi bzw. der Piraterie genutzt werden.

Eine Regelung zur Lösung noch offener Rechtsfragen² in nationaler Verantwortung wird zur Zeit in ressortübergreifender Abstimmung erarbeitet.

Die gemeinsame Aktion der EU zur Initiierung einer ESVP-Operation befindet sich zur Zeit noch in der Erarbeitung. Erst nach Billigung durch den Rat werden die notwendigen Folgedokumente erarbeitet, welche die praktische Ausgestaltung der ESVP-Operation regeln. Erste Überlegungen werden durch das Military Committee bereits angestellt.

3.1 Rahmenbedingungen der ESVP-Mission

In einem Seegebiet mit einer Ausdehnung von 2000 sm x 500 sm (3500 km x 900 km) ist eine lückenlose Überwachung mit der Möglichkeit eines Zugriffs mit geringem Zeitverzug nur mit einem hohen Kräfteansatz darzustellen. Wird zum Beispiel ein Vorfall in einer Entfernung von „nur“ 100 sm (180 km) durch Luftfahrzeuge oder Hubschrauber aufgefasst, so benötigt das Eingreifmittel Fregatte immer noch 4 Stunden, um an den Ort des Geschehens zu verlegen. Selbst ein eingeschiffter Bordhubschrauber ist nach frühestens einer Stunde vor Ort. Nach dieser Zeit ist der Übergriff in der Regel bereits erfolgt.

Aus diesem Grund wird ein Einsatzprofil entwickelt, in dem der Schwerpunkt der Operation in Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz der Handelsschiffahrt besteht. Dies soll durch Begleitung der Handelsschiffe durch Kriegsschiffe und/oder Einschiffung von Marineschutzkräften an Bord von Handelsschiffen geschehen. Hierdurch sind die militärischen Kräfte zur Abwehr von Angriffen durch Abschreckung bis hin zur Waffengewalt befähigt.

² Zum Beispiel wie ist der Konflikt zwischen der Strafprozessordnung, die eine Vorstellung bei einem Richter innerhalb von maximal 48 Stunden vorsieht, und den Entfernungen im Seegebiet, welches ein Einlaufen in einen geeigneten Hafen innerhalb dieser Zeitvorgaben in der Regel unmöglich macht, zu lösen.

Um Änderung der Operationsgebiete und Vorgehensweise der Piraten festzustellen und darauf reagieren zu können, sind weitreichende Aufklärungsmittel wie zum Beispiel Überwachungsflugzeuge notwendig. Durch eine zielgerichtete Überwachung der vorgesehenen Routen der Handelsschiffe, Aufklärung der Abstützpunkte der Piraten an Land und deren Bewegungen in See, kann Gefahren bereits vorbeugend, durch gezielte, proaktive Stationierung von Kriegsschiffen oder Einschiffung von Kräften begegnet werden.

Maßnahmen zur aktiven Suche und Festnahme von Piraten sind nicht vorgesehen. Zum Ersten besteht hier wiederum das Problem der Größe des Seegebietes und dem daraus folgenden hohen Ansatz der Kräfte, zum Zweiten besteht die Schwierigkeit der Identifikation von Piraten, da diese Schiffe nutzen, welche in diesem Raum auch für den normalen Handel eingesetzt werden. Piraten werden sich bei in Sicht kommen eines Kriegsschiffes nicht als solche zu erkennen geben.

Trotzdem müssen bei einem solchen Einsatz bei den eingesetzten Kräften auch Möglichkeiten von der Überprüfung bis hin zum an Bord gehen gegen Widerstand vorhanden sein, da ansonsten eine flexible Reaktion und abgestuftes Handeln nicht möglich ist. Es ist zwar nicht das erklärte Ziel der ESVP-Operation Piraten der Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung zuzuführen, die Möglichkeit der Ingewahrsamnahme muss trotzdem vorhanden sein, obwohl dies nur eine Facette im Gesamtpaket der militärischen Optionen ist.

Ferner müssen die dort eingesetzten Einheiten auch bei widrigen Wetter- und Seegangsbedingungen ausdauernd im Seegebiet einsetzbar sein.

4 Möglicher Beitrag der Deutschen Marine

4.1 Vorbeugende Maßnahmen dienen dazu, die Verwundbarkeit von Personen, Schiffen, Booten und anderen Rechtsgütern durch Akte der Piraterie oder des bewaffneten Raubs zur See zu mindern. Hierzu gehören exemplarisch

- Beratung der Handelsschiffahrt, ggf. Lenkung oder Umleitung des Schiffsverkehrs
- Aufklärung, Seeraumüberwachung zur Erkennung von seeräuberischen Aktivitäten
- Demonstrative Präsenz, Abschreckung auf See als auch an Land

4.1.1 Schutz von Schiffen durch Begleitung (Einschiffung eigener Kräfte, Geleit durch Kriegsschiffe). Mit Fregatten, Bordhubschraubern, Seefernaufklärern, Marineschutzkräften

Die Deutsche Marine verfügt bereits jetzt über Mittel, die alle der hierzu benötigten Fähigkeiten abdecken. U.a. sind dies Fregatten mit Bordhubschraubern, die sich besonders gut für den Schutz von Handelsschiffen gegen Piraterie eignen. Fregatten haben auch bei widrigen Klima-, Seegangs- und Wetterbedingungen die notwendige

Robustheit in See (Seeausdauer) und können in See nachversorgt werden. Sie sind mit Sensoren ausgestattet, um den Seeraum weiträumig bis zu 25 sm um das Schiff überwachen zu können und verfügen über Kommunikationsmittel, die eine Koordination mit anderen Einheiten, einschließlich der Führung der Seeraumüberwachungsflugzeuge, ermöglicht.

Weiterhin besitzen Fregatten die notwendige Vielfältigkeit der Bewaffnung, um eine abgestufte Eskalation von der Androhung bis hin zum verhältnismäßigen Waffeneinsatz durch kleine Kaliber durchzuführen. Dies ist besonders wichtig um vermeidbare Beschädigung oder Gefährdung der Opponenten auszuschließen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

Die eingeschifften Bordhubschrauber ermöglichen eine Erweiterung des Aufklärungsgebietes und bieten die Möglichkeit zur schnellen Hilfeleistung bei sich noch nicht in Reichweite der Fregatten stattfindenden Übergriffen. Hier kann ggf. durch den Einsatz von Bordwaffen ein Übergriff bis zum Eintreffen der Fregatte verzögert werden.

An Bord von Fregatten können Soldaten der Marineschutzkräfte (MSK) eingeschifft werden. Diese Soldaten erweitern das Fähigkeitenpaket um die Möglichkeit, durch zeitweise Einschiffung auf Handelsschiffen den Schutzauftrag weitreichender zu erfüllen. Bei einem eingeschifftem Team der MSK muss nicht zwingend ein Geleit durch eine Fregatte stattfinden.

Die Marine verfügt ferner über Flugzeuge zur Seefernaufklärung (P-3C Orion), die verdächtige Seefahrzeuge bei Tag und Nacht in einem Umkreis von bis zu 200 sm (360 km) auffassen und identifizieren können und damit den koordinierten Einsatz der übrigen Kräfte ermöglichen. Die Auffassreichweite, verbunden mit der hohen Geschwindigkeit und der möglichen Stehzeit im Einsatz von bis zu 10 Stunden, erlaubt die Überwachung eines Gebiets, dass um ein Vielfaches die Möglichkeiten von Schiffen übersteigt.

Da die Seefernaufklärer nicht über eine entsprechende Bewaffnung zum abgestuften Einsatz gegen Kleinziele verfügen, können sie in einem solchen Szenario nur zur Aufklärung und Beobachtung eingesetzt werden.

Erfahrungsgemäß reicht oft die bloße Anwesenheit von Kriegsschiffen oder Hubschraubern in der Nähe eines Handelsschiffes aus, um eine abschreckende Wirkung auf Seeräuber/Piraten auszuüben. Sollte diese Wirkung einmal nicht ausreichend sein, verfügen die Seestreitkräfte über ein umfangreiches, abgestuftes Potential, das in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation eskalierend/deeskalierend unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Mittel eingesetzt werden kann.

4.2 Eingreifende Maßnahmen dienen dazu, eine Bedrohung durch Piraterie oder bewaffneten Raub auf See zu neutralisieren bzw. zu mindern, bevor ein solcher Akt durchgeführt wurde. Hierzu gehören exemplarisch

- Abwehr gegenwärtiger oder unmittelbar bevorstehender Angriffe auf Schiffe
- Identifizierung, Verfolgung, Umleitung, Bekämpfung von Seeräuberschiffen auf See
- Bekämpfung von Seeräubern, ihrer Schiffe und ihrer Infrastruktur an Land

4.2.1 Mit Fregatten und Bordhubschraubern

Die Seestreitkräfte verfügen über ein umfangreiches, abgestuftes Potential, das in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation eskalierend/deeskalierend unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Mittel eingesetzt werden kann. Hier sind Fähigkeiten auch zu einem offensiven Vorgehen vorhanden. Dazu gehören z. Bsp. Maßnahmen zum Abdrängen, der Schuss vor den Bug und das Unschädlichmachen bis hin zum Versenken von Piratenschiffen. Lediglich das Anbordgehen bei bewaffneter Gegenwehr kann durch das an Bord verfügbare Personal nicht geleistet werden. Hier ist mit einem hohen Gefährdungspotential zu rechnen, das den Einsatz hierfür speziell ausgebildeten und ausgerüsteten Personals erfordert.

4.2.2 Mit Spezialkräften der Marine

Die Spezialkräfte der Marine verfügen über die Fähigkeit, Ankerlieger sowie stationäre Ziele im Bedarfsfall auch auf hoher See zu neutralisieren oder manövrierunfähig zu machen. Hierdurch kann den Piraten die Bewegungsfreiheit genommen werden und Angriffe auf weiter vor der Küste fahrende Handelsschiffe verhindert werden.

Im Falle einer notwendigen Untersuchung verdächtiger Schiffe sind die Spezialkräfte der Marine geeignet, um das Anbordgehen gegen bewaffneten Widerstand durchzuführen. Die Spezialkräfte der Marine verfügen im Ansatz über die Fähigkeit, zum Anbordgehen unter Bedrohung oder gegen aktiven Widerstand. Diese Fähigkeit befindet sich aber noch im Aufbau. Wichtiges, dafür notwendiges Material muss noch beschafft werden und die Ausbildung im Zusammenspiel aller Beteiligten - der Schiffe, der Hubschrauber und der Spezialkräfte der Marine - bedarf einer intensiven, für diesen speziellen Einsatz erforderlichen verfahrensorientierten Ausbildung.

Für komplexe Szenarien können die Spezialkräfte der Marine mit dem Kommando Spezialkräfte oder der Bundespolizei zusammen arbeiten.

5 Fazit

Sind die rechtlichen Bedingungen gegeben, so ist die erfolgreiche Beteiligung der Marine an einer ESVP-Mission gegen Piraten ohne Zeitverzug möglich. Fähigkeitslücken bestehen lediglich beim Anbordgehen gegen bewaffneten Widerstand. Diese sind in der näheren Zukunft zu schließen, die dafür notwendigen Maßnahmen sind identifiziert und eingeleitet.

In Bezug auf das erforderliche Fähigkeitsspektrum ist die Marine gut aufgestellt, um den in einer möglichen ESVP-Mission beabsichtigten Beitrag zum Schutz der Handelsschifffahrt einschließlich der Schiffe des Welternährungsprogramms sowie zur Prävention, Abwehr und ggf. Verfolgung von Seeräubern bzw. Piraten zu leisten.